

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachbereich Landwirtschaft und Veterinärwesen Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Team Lebensmittelüberwachung

Landkreis Potsdam-Mittelmark 'Postfach 1138 '14801 Bad Belzig



Besucheradresse:

Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg

an der Havel

Telefon:

03381 533-280

Fax:

03381 533-269

FB3@potsdam-mittelmark.de
Unser Zeichen: 32/01/07/116/19

Datum:

29. März 2019

MBS Potsdam

WELADED1PMB

DE93160500003502221323

160 500 00

Konto-Nr. 3502221323

BLZ

BIC

Bescheid über die Versendung der Kontrollberichte vom 29.01.2019 sowie 19.04.2018 an den Antragsteller

Sehr geehrter Herr



nachfolgend ergeht folgender Bescheid an Sie:

- 1) Dem Antragsteller wird ein Informationszugang zu den Kontrollberichten vom 29.01.2019 sowie 19.04.2018 gewährt.
- 2) Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung der Dokumente nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides.

# Begründung:

Am 28.02.2019 stellte der Antragsteller nach § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) beim Landkreis Potsdam Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung einen Antrag auf Information zu:

- 1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Nuova Italia, Rheinstr. 7 A, 14513 Teltow.
- 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Die Zuständigkeit des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ergibt sich aus § 4 VIG, wonach die Stelle zuständig ist, bei der der Antrag gestellt wurde oder die nach Landesrecht zuständig ist.

Der Fachdienst Lebensmittelüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark trifft gemäß § 39 LFGB die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Gemäß § 2 AGLFGB ist der Fachdienst Lebensmittelüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark die sachlich und örtlich zuständige Behörde und damit zum Erlass des Bescheides berechtigt.

(033841) - 910

(033841) - 91218

E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Der Antragsteller hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG einen Anspruch auf Informationsgewährung.

Entgegenstehende öffentliche Belange im Sinne von § 3 S. 1 Nr. 1 VIG bestehen nicht. Mit Schreiben vom 05.03.2019 hatte ich dem Betriebsinhaber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob private Belange im Sinne des § 3 S. 1 Nr. 2 VIG einer Informationsgewährung entgegenstehen.

Derartige Belange wurden nicht benannt und sind von mir auch nicht zu erkennen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Niemöllerstr. 1, in 14806 Bad Belzig einzulegen.

## Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Um eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, gestellt werden.

#### Freundliche Grüße



### Rechtsgrundlagen:

- 1. Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154)
- 2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI.I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.Dezember 2018 (BGBL. I S. 2639)
- 3. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBI. I S. 1151) 4. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.
- Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)
- 5. Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) vom 28. Juni 2006 (GVBI.I Nr. 07/2006, S.74, 83)